

3248/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3344/J—NR/1997 betreffend die Lehrveranstaltungen des Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerhard Köbler am Institut für Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck, die die Abgeordneten Mag. TRATTNER und Kollegen am 18. November 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist Ihnen die oben geschilderte Vorgangsweise durch Herrn Univ.Prof. Dr. Köbler bekannt?

a. Wenn ja, seit wann?

Die oben geschilderte Vorgangsweise ist mir bisher nicht bekannt.

2. Welche Möglichkeiten bestehen grundsätzlich von selten Ihres Bundesministeriums als Dienst- und Studienaufsichtsbehörde, um die oben geschilderte Vorgangsweise korrigieren zu können?

Gemäß § 49 Abs. 1 UOG obliegt dein Institut die Erfüllung aller mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben.

Die Koordinierung und Kontrolle der Lehr- und Forschungstätigkeit der Institute ist gemäß § 64 Abs. 3 lit. c UOG vom Fakultätskollegium durchzuführen. Diese Aufgaben werden von der Universität im selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich besorgt. Wenn es hierbei durch ein Organ der Universität zu einer Verletzung von Gesetzen und Verordnungen kommt, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr das Aufsichtsrecht im Sinne des § 5 UOG auszuüben. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, erfolgte Verletzungen der Dienstpflicht von Universitätslehrern im Wege eines Disziplinarverfahrens zu ahnden.

3. haben Sie solche Maßnahmen gegen Univ.-Prof. Köbler im vergangenen Studienjahr bereits unternommen?

a. Wenn nein, warum nicht?

Bisher wurde im gegenständlichen Fall keine Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr erhoben. Ebenso wurde bisher vom Rektor der Universität Innsbruck als Dienstbehörde 1. Instanz keine Disziplinaranzeige erstattet.

4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, sollte es auch im WS 97/98 zu einer derartigen Vorgangsweise durch Herrn Univ.-Prof. Köbler kommen?

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3.

5. Welche Hilfestellungen gedenken Sie von seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr den betroffenen Studenten angedeihen zu lassen, die dadurch eben eine reale Studienverzögerung in Kauf nehmen müssen bzw. mußten?

Es ist die Aufgabe der Universität, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes zu sorgen. Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr liegen keine Beschwerden darüber vor, daß Prüfungen aus dem Fach Rechtsgeschichte an der Universität Innsbruck nicht abgenommen worden wären. Erst bei Nichtabhaltung von Prüfungen könnte es zu Studienverzögerungen kommen.

6. Sind Ihnen ähnlich gelagerte Fälle auch an anderen österreichischen Universitäten bekannt gemacht worden?

Nein.